



**ENGELBERGER SPORTCLUB**

6390 Engelberg

[www.engelberger-sc.ch](http://www.engelberger-sc.ch)

[info@engelberger-sc.ch](mailto:info@engelberger-sc.ch)

# STATUTEN



# ENGELBERGER SPORTCLUB



## ENGELBERGER SPORTCLUB

6390 Engelberg

[www.engelberger-sc.ch](http://www.engelberger-sc.ch)

[info@engelberger-sc.ch](mailto:info@engelberger-sc.ch)

# **STATUTEN DES ENGELBERGER SPORT CLUB**

## **1. NAME UND ZWECK**

Art. 1

Der Engelberger Sport Club (ESC) ist ein im Jahr 1986 gegründeter Verein im Sinne des ZGB Art. 60.ff.

Art. 2

Der Engelberger SC ist politisch wie konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Fussballsports, der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er ist Mitglied des SFV und unterstellt sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SFV, der FIFA und der UEFA.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 4

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven
2. Ehrenmitgliedern
3. Vorstandsmitgliedern
4. Funmitgliedern
5. Junioren
6. Gönnern
7. Kommissionsmitgliedern
8. Funktionären

Art. 5

Als Mitglieder können Personen mit unbescholtenem Leumund aufgenommen werden, welche die Statuten des Engelberger SC anerkennen.

Art. 6

Die Junioren unterliegen einem speziellen Juniorenreglement.

Art. 7

Zu Ehrenmitglieder können von der GV Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Derartige Anträge erfolgen durch den Vorstand oder durch schriftliche Eingabe der Mitglieder mindestens 14 Tage vor der GV. Die Ernennung erfolgt durch die GV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



## ENGELBERGER SPORTCLUB

6390 Engelberg

[www.engelberger-sc.ch](http://www.engelberger-sc.ch)

[info@engelberger-sc.ch](mailto:info@engelberger-sc.ch)

### Art. 8

Jedermann kann sich die Fun- oder Gönnermitgliedschaft durch Bezahlung der von der GV festgesetzten Beiträge erwerben.

### **3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### Art. 9

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung der nächsten GV.
2. Jedes Mitglied, welches das 16. Altersjahr erreicht hat, wird automatisch im Verein aufgenommen und ist an der GV stimmberechtigt.

#### Art. 10

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Beschlüsse des Vereins und des Vorstands, sowie des SFV genau zu befolgen und die Ehre des Engelberger SC in allen Teilen zu wahren. Für Geldstrafen des Verbandes gilt eine interne Regelung, welche vom Vorstand erlassen wird.

#### Art. 11

Stimmberechtigt sind die Aktiven, Funmitglieder und Ehrenmitglieder.

Wählbar sind alle am Verein interessierten Personen.

#### Art.12

Austritte können nur auf Ende der Saison erfolgen. Sie müssen bis spätestens 30. Juni schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austritte, welche nach dem 30. Juni eingereicht werden, können erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Mit dem Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen zu begleichen. Sind beim Austritt die finanziellen Verpflichtungen nicht gelöscht, so kann der Verein entsprechend den Bestimmungen des Boykottreglements beim SFV den Boykott beantragen.

#### Art. 13

Mitglieder, die sich unehrenhafter Handlung schuldig machen, den Interessen des Vereins entgegenwirken, oder sonst wie Unordnung im Verein stiften, oder den finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, werden durch den Vorstand gemahnt oder bei schweren Fällen durch den Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jedoch nur durch die GV erfolgen.

#### Art. 14

Aktive und Junioren müssen sich gegen Unfall versichern. Der Verein kann keine Haftpflicht auf sich nehmen.

#### Art. 15

Von den austretenden Mitglieder darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.



## ENGELBERGER SPORTCLUB

6390 Engelberg

[www.engelberger-sc.ch](http://www.engelberger-sc.ch)

[info@engelberger-sc.ch](mailto:info@engelberger-sc.ch)

### **4. ORGANISATION**

#### Art. 16

Die Organe des Engelberger SC sind.

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 17

Die Generalversammlung:

Das Vereinsjahr läuft mit der Meisterschaft, und es endet bei Abschluss der Meisterschaft. Die GV ist das oberste Organ des Engelberger SC. Die ordentliche GV findet jährlich jeweils im August statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliches Aufgebot an alle Aktiv-, Ehren- und Funmitglieder durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt, innert 30 Tagen.

#### Art. 18

Anträge für die GV sind 5 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme der Berichte der Kommissionen
- Entgegennahme der Kassa- und Revisorenberichte, und Décharge-Erteilung
- Mutationen
- Wahlen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

#### Art. 19

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern in offener Abstimmung. Geheim wird abgestimmt, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.



## ENGELBERGER SPORTCLUB

6390 Engelberg

[www.engelberger-sc.ch](http://www.engelberger-sc.ch)

[info@engelberger-sc.ch](mailto:info@engelberger-sc.ch)

### Art. 20

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Chef technische Kommission
- Juniorenobmann
- Marketingverantwortlicher
- Mitgliedern für spezielle Aufträge

### Art. 21

Die Amtsdauer jedes Chargierten beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die Handhabung der Statuten und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse. Er ist ermächtigt im Namen des Vereins alle Rechtshandlungen vorzunehmen. Ihm obliegt die Wahrung und Überwachung der Vereinsinteressen, die Vorbereitung und Einberufung der GV und der Versammlung. Er entscheidet endgültig über Meinungsverschiedenheiten einzelner Organe. Die Demission während der Amtsdauer ist nur in dringenden Fällen zulässig. In diesem Falle findet bis zur definitiven Wiederbesetzung durch die GV eine Ersatzwahl durch den Vorstand statt.

### Art. 23

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er ist berechtigt von allen Funktionären jederzeit Rechenschaft über ihre Amtsführung zu verlangen. In überaus dringenden Fällen ist er berechtigt Präsidialverfügungen zu erlassen. Diese sind jedoch sofort zu protokollieren und der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Marketing- und Sponsorenverträge werden kollektiv vom Präsidenten und dem Marketingverantwortlichen unterzeichnet.

### Art. 24

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen Rechten und Pflichten.

### Art. 25

Der Aktuar besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenzen, verwaltet und archiviert die Akten.

### Art. 26

Der Kassier führt das ganze Kassawesen in einer geordneten Buchhaltung, so dass er jederzeit über die finanziellen Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermag. Für den Einzug der Beiträge, sowie als Platzkassier kann ihm der Vorstand Hilfspersonal zuteilen.



## ENGELBERGER SPORTCLUB

6390 Engelberg

[www.engelberger-sc.ch](http://www.engelberger-sc.ch)

[info@engelberger-sc.ch](mailto:info@engelberger-sc.ch)

### Art. 27

Je nach Bedarf ernennt der Vorstand oder die GV die Kommissionen von mindestens 3 Mitgliedern und erlässt, sofern nötig, die entsprechenden Pflichtenhefte.

### Art. 28

Mit dem Trainer, Materialverwalter Platzchef und evtl. anderen Funktionären schliesst der Vorstand sofern nötig spezielle Verträge.

### Art. 29

Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV Bericht über die Jahresrechnung. Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein

## 5. FINANZIELLES

### Art. 30

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Aktiv-, Funmitglieder, Junioren und Gönner
- Wettspieleinnahmen
- Erträgen aus anderen sportlichen und geselligen Anlässen
- Schenkungen, Subventionen und anderweitigen Zuwendungen
- Sponsoring

### Art. 31

Die Beiträge der Mitglieder sind im Voraus jährlich zu bezahlen. Für die im Laufe der Saison Ein- und Austretenden kann der Vorstand den Beitrag den Verhältnissen entsprechend herabsetzen.

### Art. 32

Für die Verpflichtung des Engelberger SC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 33

Die Jahresbeiträge für alle Mitglieder werden durch die GV festgelegt.

### Art. 34

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit ausserordentliche Anschaffungen bis zu einem Betrag von CHF 2'000.- beschliessen. Für höhere Beträge ist die GV zuständig.

Für nicht vom Vorstand genehmigte Ausgaben haftet das, für die getätigten Ausgaben verantwortliche Vorstandsmitglied.

### Art. 35

Die Höhe der auszurichtenden Reise-Entschädigung an Turniere, Freundschafts- und Wettspiele wird durch den Vorstand bestimmt.

Bei Zuwiderhandlungen gilt sinngemäss Art. 34 Abs. 2



## ENGELBERGER SPORTCLUB

6390 Engelberg

[www.engelberger-sc.ch](http://www.engelberger-sc.ch)

[info@engelberger-sc.ch](mailto:info@engelberger-sc.ch)

### Art. 36

Alle Aktiven (ausgenommen Ehrenmitglieder) und Junioren sind verpflichtet, die vom Vorstand einberufenen Wettspiele, Versammlungen und Trainings zu besuchen. Berechtigte Abwesenheiten sind zu entschuldigen. Unentschuldigte Abwesenheiten können intern gebüsst werden.

### Art. 37

Der Verein kann nur durch Beschluss der GV aufgelöst werden. Dazu bedarf es aber der 3/4-Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

### Art. 38

Bei der Auflösung des Vereins bleibt das Vereinseigentum an einem passenden Ort oder allfällig im Vereinslokal aufbewahrt, bis ein neuer Verein gebildet wird, der die gleichen Interessen verfolgt. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss einer gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt oder bei der Gemeinde oder dem SFV, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen Ziel und Zweck, deponiert werden.

### Art. 39

Zur Abänderung bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 40

Die revidierten Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch den SFV und die GV des Engelberger SC in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind alle damit im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse und früheren Statuten ausser Kraft gesetzt.

Engelberg, 11. August 1986 JM/sh

Revidiert: 19. Juni 1999 JM/sl/AH/wb: Art. 6; Art. 10; Art. 11; Art. 12; Art 17; Art. 18; Art. 20; Art 23; Art. 27; Art. 28; Art. 30; Art 34; Art. 35.

Revidiert: 6. Juli 2000 UH/wb: Art. 4, Art. 8, Art. 11, Art. 17, Art. 30.

Revidiert: 23. Juni 2004 HI/uh: Art. 9, Art. 30, Art. 33

Revidiert: 23. Juni 2006 HI/uh: Art. 12, Art. 17

PRÄSIDENT:

AKTUAR:

Engelberg, 23. Juni 2006

Heinz Imboden

Urs Häcki